

Das Akteneinsichtsrecht

Der Bürger, der sich mit einem Strafverfahren konfrontiert sieht, fühlt sich oftmals als Objekt der Justizbehörden. Das ist verständlich, denn gegen ihn läuft ein Ermittlungsverfahren, deren Richtung der Betroffene oft nicht kennt. In dieser Situation ist er jedoch auch Subjekt des Verfahrens und muss seine wichtigsten Rechte kennen, die ihm die Strafprozessordnung gewährt. Der folgende Beitrag behandelt das wichtige Akteneinsichtsrecht des Verteidigers des Beschuldigten.

Beim Verdacht einer Straftat leitet die Staatsanwaltschaft gegen den oder die Täter oder gegen Unbekannt ein Ermittlungsverfahren ein. Oftmals ist dem Beschuldigten - zumal bei komplizierten Sachverhalten nicht klar, was ihm eigentlich vorgeworfen wird. Klarheit über den Stand der Ermittlungen gegen ihn bekommt er nur aus den Ermittlungsakten. Darin befinden sich in aller Regel Zeugenaussagen, die den vorgeworfenen Sachverhalt betreffen; häufig sind darin auch Urkunden enthalten, wie zum Beispiel Verträge oder Sachverständigengutachten. Erst durch die Kenntnis dieser Beweismittel weiß der Beschuldigte, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft meint, ihm das vorgeworfene Delikt nachweisen zu können. Da der Beschuldigte selbst keine Akteneinsicht verlangen kann, muss er hierfür einen Rechtsanwalt beauftragen, der die Akten für seinen Mandanten in jeder Lage des Verfahrens einsehen kann.

Die genaue Kenntnis dieser Beweise ist unerlässlich für die Verteidigung des Beschuldigten. Nur sie ermöglicht ihm, gezielt eine Gegenposition zur Widerlegung der Beweise aufzubauen und seinerseits entsprechende Entlastungszeugen zu benennen oder Urkunden und dergleichen beizubringen. Zwar muss das Gericht dem Beschuldigten die Tat nachweisen, nicht etwa ist es dessen Aufgabe zu beweisen, dass er die Tat nicht begangen hat. Wenn allerdings Tatsachen vorliegen, die den Tatverdacht erhärten, die der Beschuldigte aber durch Beweise widerlegen kann, kann er die Erhebung dieser Beweise beantragen.

Das Akteneinsichtsrecht kann von der Staatsanwaltschaft versagt werden, wenn der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in der Akte vermerkt ist und durch die Akteneinsicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

Diese Einschränkung gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur teilweise. Ist der Beschuldigte in Untersuchungshaft, so hat der Verteidiger in jedem Fall ein Akteneinsichtsrecht in die Aktenteile, die er benötigt, um auf die gerichtliche Haftentscheidung effektiv einwirken zu können. (BVerfG NStZ 94, 551)

Der Verteidiger ist befugt, die Akte für seinen Mandanten zu kopieren und ihn eine Aktenkopie zur Einsicht zu überlassen. Nur so ist es dem Beschuldigten möglich, sich mit den Vorwürfen und den gegen ihn vorliegenden Beweisen zu beschäftigen und die Unrichtigkeit durch Gegenbeweise darzutun. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf der Verteidiger nur die Aktenstücke nicht in Kopie an seinen Mandanten weitergeben, die zum Beispiel eine Haftbefehl oder andere Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten beinhalten.

Aus meiner Sicht ist jedem Beschuldigten grundsätzlich zu empfehlen, sich gegenüber der Polizei auf sein gesetzliches Schweigerecht zu berufen, solange er keine genaue Kenntnis von dem Inhalt der Ermittlungsakte hat. Da keine Pflicht besteht, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und jeder das Recht hat, auch schon vor seiner Vernehmung einen Rechtsanwalt zu beauftragen, bleibt erfahrungsgemäß genug Zeit, gegenüber der Polizei auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen und durch Akteneinsicht den Hintergrund der Vorwürfe zu erfahren. Erst dann kann die richtige Entscheidung getroffen werden.